

Nr. 4, August 10

**Liebe Leserin,
Lieber Leser,**

Die Denkfabrik "Avenir Suisse" hat mit ihrem im Juli 2010 veröffentlichten Buch "Souveränität im Härtesten" mitten in der politischen Sommerpause eine Europa-Debatte lanciert. "Avenir Suisse" prophezeit die Fortführung des bilateralen Wegs als "problematisch, wenn nicht gar als unwahrscheinlich" und schlägt vor, einen zweiten Anlauf zum EWR-Beitritt oder einen EU-Beitritt ohne Euro zu prüfen. Nach etwas irritierenden Statements aus dem Bundeshaus hat sich am 19. August auch der Bundesrat für die Kontinuität im Verhältnis zur EU ausgesprochen und die Absicht geäußert, den bilateralen Weg fortzusetzen. Dass der bilaterale Weg steiniger geworden ist, dürfte von niemandem bestritten werden. Dennoch gibt es immer wieder Beispiele, die belegen, dass die Schweiz und die EU, wenn sie einen gemeinsamen Weg finden wollen, es auch können. Jüngstes Beispiel dafür ist der unlängst erfolgte Abschluss der Verhandlungen mit der EU zur gegenseitigen Anerkennung von geschützten Ursprungsbezeichnungen (vgl. Beitrag auf S. 2).

Mitunter sind die Hürden, welche die Schweiz im Erfolg ihrer Verhandlungen mit der EU behindern, hausgemacht. Beleg dafür ist die vom Berner SVP-Nationalrat Rudolf Joder am 16. Juni eingereichte und von 59 Mitunterzeichnern unterstützte Motion, mit welcher der Abbruch der Ver-

handlungen über das Agrarfriedensabkommen verlangt wird (vgl. S. 9). Nachdem die vor acht Jahren gestartete "Doha-Runde" der WTO per kommenden 1. September nicht abgeschlossen sein wird, ist anzunehmen, dass die CVP, wie von ihrem Präsidenten, Nationalrat Christophe Darbellay, für diesen Fall angekündigt, die Forderung eines Übungsabbruchs ebenfalls unterstützt. Damit dürfte der umfassende Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU mit grosser Wahrscheinlichkeit aus der Agenda kippen.

Nachdem der Abschluss der Doha-Runde und die geplante Abschaffung der Ausfuhrbeiträge für Agrarrohstoffe in weiter Ferne scheinen, ist es aus der Sicht unserer Exportbranchen wichtig, die Differenzen zu den teureren einheimischen Agrarrohstoffen weiterhin bestmöglich auszugleichen. Hier sind wir in grosser Sorge, kompensieren die Gelder des Bundes, die vom System her mit Zollabschöpfungen auf eingeführten Nahrungsmitteln beschafft werden, das Rohstoffpreishandicap nur zur Hälfte. Wir hoffen auf ein positives Signal aus dem Bundesrat und bearbeiten das Thema intensiv (vgl. Beitrag auf S. 6).

Mit hoher Priorität beschäftigen wir uns derzeit auch mit der für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie wichtigen Swissnessvorlage, deren parlamentarische Agendierung sich wiederholt verzögert hat (vgl. Beitrag auf S. 9). Und wie immer befassen wir uns mit Fragen des Lebensmittelrechts (vgl. S. 4 ff.).

Wir ermuntern Sie, die Ihnen persönlich bekannten Mitglieder des National- und Ständerates für unsere Anliegen betreffend Rohstoffpreisausgleich und Swissness zu sensibilisieren. Gerne sind wir bereit, Sie dabei zu unterstützen.



Dr. Franz U. Schmid
Co-Geschäftsführer

Bern, 27. August 2010

Auf einen Blick

Schweiz - EU:

Gegenseitige Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen **2**

Revision THG:

"Cassis-de-Dijon"-Prinzip **3**

Lebensmittelrecht CH:

Revision LMG und Verordnungen **4**

Gerichtssentscheide zu Abbildungen **4**

Rohstoffpreisausgleich:

Update **6**

Swissness:

Beratung erneut verschoben **9**

Agrarpolitik:

Motion fordert Verhandlungsstopp für den Freihandel mit der EU **9**

Neues Grenzschutzsystem für Mehl **10**

Forschung + Innovation:

Erfolgreicher zweiter KTI-Review **11**

Berufsbildung:

Grosses Interesse für alle Angebote **12**

fial intern:

fial-Statistik 2009 **13**

Ernährungsplattform **13**

fial-Agenda **14**

Schweiz - EU

Gegenseitige Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen mit der EU

Die Verhandlungen mit der EU zur gegenseitigen Anerkennung der GUB/GGA wurden im Juli 2010 abgeschlossen.

LH – Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU über ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB respektive AOC) und der geschützten geografischen Angaben (GGA respektive IGP) wurden im Juli 2010 abgeschlossen. Das Abkommen liegt vor, ist jedoch vorläufig nicht zugänglich. Momentan läuft die Ratifikation; zuständig ist der Bundesrat. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat am 19. August 2010 zu einer Informationsveranstaltung über das Abkommen eingeladen. Gemäss den Informationen des BLW soll das Abkommen Mitte 2011, spätestens aber Anfang 2012 in Kraft treten.

Geltungsbereich

Alle Produkte respektive geschützten Bezeichnungen, welche anfangs 2010 von der Schweiz und der EU gegenseitig zur Konsultation ausgetauscht wurden, sind auch in der Schlussfassung Bestandteil des Abkommens bzw. der Listen, welche gegenseitig

anerkannt werden sollen. Emmentaler AOC ist dementsprechend weiterhin nicht auf den Listen enthalten. Vorläufig gelten diesbezüglich die bestehenden Verträge (sieben bilaterale Abkommen mit EU-Staaten sowie das Stresa-Übereinkommen) weiter.

Koexistenz

Für Gruyère und Vacherin wurde eine Koexistenzregelung vereinbart. Während beim Vacherin sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich AOC-Produkte vorgesehen sind, hat Frankreich beim Gruyère auf die Eintragung von AOC-Bezeichnungen verzichtet und anerkennt damit, dass der französische Gruyère – sollte er in Zukunft effektiv geschützt werden – als geografische Angabe (GGA) und nicht als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB respektive AOC) geschützt werden kann. Demnach ist der schweizerische Gruyère AOC der einzige AOC-Gruyère, der in Europa legal ist und verkauft werden kann.

Übergangsfristen

Grundsätzlich gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Das heisst, dass nach Ablauf dieser Frist in der Schweiz keine Produkte unter den in der EU geschützten Bezeichnungen mehr hergestellt oder auch aus Drittländern importiert werden dürfen. Dasselbe gilt für die geschützten

Schweizer Produkte im Gebiet der EU. Eine dreijährige Übergangsfrist wurde für drei Fleischspezialitäten (unter anderem Bündnerfleisch) festgelegt. Eine fünfjährige Übergangsfrist gilt sodann für die Bezeichnungen Gruyère, Sbrinz, Munster, Taleggio, Feta, Fontina, Chevrotin, Reblochon und Grana Padano.

Besondere Übergangsfristen für die Weiterverarbeitung

Sogar eine sechsjährige Übergangsfrist wurde für die Weiterverarbeitung (Portionieren, Reiben und Verpacken) von Grana Padano und Parmigiano Reggiano in der Schweiz vereinbart. Bedingung ist, dass diese Produkte nur für den Schweizer Markt weiterverarbeitet werden und kein Re-Export stattfindet. Zudem darf keine Verwendung von Symbolen oder Erwähnungen der EU (Italien) angebracht werden. Diese spezielle Übergangsfrist geht auf entsprechende Begehren der schweizerischen Verarbeitungsindustrie zurück, da insbesondere erhebliche Mengen Reibkäse der Sorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano in der Schweiz hergestellt werden. Die bestehenden Reibkäselinien sind somit auf sechs Jahre ab Inkrafttreten des Abkommens (d.h. vermutlich auf Mitte 2017 / Anfang 2018 hin) abzuschreiben oder einer neuen Nutzung zuzuführen.

Impressum:

fial Letter - Informationsorgan der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Franz U. Schmid (FUS)

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Fürsprecher Beat Hodler (FBH), Dr. Lorenz Hirt

(LH), Dr. Oliver Schnyder (OS), Monika Schär (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, info@hodler.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

Revision THG

"Cassis-de-Dijon"-Prinzip

Am 1. Juli 2010 ist das revidierte Bundesgesetz über Technische Handelshemmnisse (THG) in Kraft getreten. Produkte, die den technischen Vorschriften eines EU- oder EWR-Landes entsprechen, können unter Anrufung des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie den hiesigen technischen Vorschriften nicht entsprechen. Für Lebensmittel ist jedoch vorgängig eine Bewilligung des BAG einzuholen. Bei der neu geschaffenen "Anmeldestelle Cassis-de-Dijon" sind bislang 39 Gesuche eingegangen. Erste Entscheide wurden am 27. August 2010 publiziert.

FBH – Die Einführung des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips für Produkte aus dem EG- und EWR-Raum stellt speziell für das Lebensmittelrecht einen Meilenstein dar. Sie wird den Druck auf eine weitere Angleichung des Verordnungsrechts an jenes der EU – bzw. im nicht-harmonisierten Bereich an jenes der EU-Länder – verstärken.

Erste Bewilligungsgesuche, noch keine Allgemeinverfügungen

Am Stichtag vom 1. Juli sind beim BAG die ersten vier Gesuche eingegangen. Aktuell, d.h. mit Stand vom 18. August, umfasst die Liste 39 Gesuche. Zahlenmässig am häufigsten kommen Nahrungsergänzungsmittel vor (17 Gesuche), gefolgt von Getränken, inkl. Spezialgetränke, Fruchtsäfte und Sirupe (12). Für Milchprodukte (Käse, Rahm) sind 4 Gesuche eingereicht worden, für Fisch- und Fleischprodukte 3. Je ein Gesuch entfällt auf Teigwaren, Folgenahrung und Tabak. Das BAG prüft nun diese Gesuche gestützt auf

die am 19. Mai 2010 vom Bundesrat verabschiedete "Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV)" und den vom seco und dem BAG publizierten "Erläuterungen".

BAG-Entscheide innert zweier Monate

Was konkret Gegenstand der beantragten Bewilligung ist, geht aus der publizierten Liste nur rudimentär oder gar nicht hervor. Bei den Nahrungsergänzungsmitteln geht es um die Zulassung von Pflanzenbestandteilen, die in der Schweiz bislang nur in Heilmitteln verwendet werden dürfen (z.B. Ginko oder Echinacea) sowie um Gehalte an Vitaminen und Mineralstoffen, die über der maximal zulässigen Tagesdosis liegen. Diese Gesuche dürften einen schweren Stand haben, da die Nahrungsergänzungsmittel eine der Ausnahmen darstellen, auf die das "Cassis-de-Dijon"-Prinzip nicht anwendbar ist. Das BAG ist gemäss Art. 16d Abs. 4 THG gehalten, über Gesuche innert zwei Monaten zu entscheiden. Diese Frist steht jedoch still, falls das BAG Ergänzungen anfordert (Art. 5 Abs. 2 VIPaV).

Erste Bewilligungen erteilt

Seit dem 27. August 2010 sind auf der Website www.cassis.admin.ch (-> "Erteilte Allgemeinverfügungen") die ersten sechs Bewilligungen aufgeschaltet. Diese sind noch nicht rechtskräftig und beziehen sich auf Schinken aus Österreich, Fruchtsirup aus Frankreich, kohlen säurehaltige Limonade aus Italien, geriebenen Käse aus Deutschland, Käse und Käsezubereitungen aus entrahmter Milch aus Frankreich sowie auf Cider aus Dänemark.

Vorgehen für die Einreichung von Bewilligungsgesuchen

Auf der Internetseite www.cassis.admin.ch finden sich alle zweckdienlichen Informationen für die Einreichung von Gesuchen, wie u.a. die massgebenden rechtlichen Bestimmungen, die Gesuchsformulare, ein Ablaufschema für das Verfahren und die wichtigen "Erläuterungen" zur VIPaV. Ein Gesuch kann auch von einem Hersteller eingereicht werden, der ausschliesslich Produkte für den Inlandmarkt herstellt. Er hat dann nachzuweisen, dass ein entsprechendes Lebensmittel in einem EU/EWR-Land rechtmässig in Verkehr ist.

In jedem Fall lohnt es sich vorgängig einer Gesuchseinreichung, zwei Punkte abzuklären, die es als angezeigt erscheinen lassen, auf das Gesuch zu verzichten:

1. Fällt das Lebensmittel, bzw. die beantragte Abweichung unter eine der in Art. 2 Bst. a VIPaV genannten Ausnahmen (z.B. GVO-Produkte, Allergendeklaration, Ergänzungsnahrung und Nahrungsergänzungsmittel)?
2. Ist ein analoges Produkt bereits zur Bewilligung angemeldet oder liegt sogar schon eine "Allgemeinverfügung" vor, die bezüglich ihres Anwendungsbereichs auf das Lebensmittel Anwendung findet? Das BAG publiziert regelmässig die entsprechenden Listen unter www.cassis.admin.ch.

Lebensmittelrecht CH

Revision des Lebensmittelgesetzes

Der Bundesrat hat am 25. August 2010 vom Vernehmlassungsbericht über die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes Kenntnis genommen und das EDI beauftragt, den Gesetzesentwurf und die Botschaft auszuarbeiten. Diese soll bis Ende 2010 dem Parlament unterbreitet werden.

FBH – Gemäss der Pressemitteilung des EDI ist der Vernehmlassungsentwurf bei den Kantonen, politischen Parteien und den betroffenen Kreisen grossmehrheitlich auf Zustimmung gestossen. Ziel der Revision ist eine weitgehende Anpassung an das europäische Recht, so insbesondere beim Täuschungsschutz und mit der Übernahme des Lebensmittelbegriffs.

Umstrittene Punkte

In der Vernehmlassung waren insbesondere die folgenden Punkte umstritten:

- Die Deklaration des Produktionslandes, die von den Landwirtschaftskreisen und Konsumentenorganisationen begrüsst wurde, während die Lebensmittelindustrie mehr Flexibilität wünschte und in Frage stellte, ob bei verarbeiteten Erzeugnissen die Herkunftsdeklaration eine grosse Bedeutung habe.
- Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der Lebensmittelinspektionen.

In der Pressemitteilung nicht erwähnt ist die Frage, ob die Futtermittel künftig auch der Lebensmit-

telgesetzgebung unterstellt werden sollen, wie dies in der EU nach dem Prinzip "from farm to fork / from stable to table" der Fall ist und in der Vernehmlassung ausdrücklich zur Diskussion stand. Ob und allenfalls in welcher Richtung der Bundesrat Vorgaben für die Bereinigung der Gesetzesvorlage beschlossen hat, geht aus der Berichterstattung ebenfalls nicht hervor. Der Bericht mit den Ergebnissen der Vernehmlassung sollte in einigen Tagen über folgenden Link zugänglich sein: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2010.html#EDI>

Revisionspaket 2010 bis 1. November 2010?

Das Paket zur Revision des Verordnungsrechts, über das im Frühjahr eine Anhörung stattfand, ist nun verwaltungsintern weitgehend bereinigt. Unwägbarkeiten bei der letzten juristischen Überprüfung und Engpässe im Übersetzungsdienst vorbehalten, sollen die Änderungen auf den 1. November 2010 in Kraft treten.

FBH – Allseits war erwartet worden, dass das insgesamt eher "leichte" Revisionspaket mit 9 zu ändernden Verordnungen Mitte 2010 in Kraft treten würde. Im BAG hatte jedoch die Umsetzung des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips Priorität, so dass sich die Bereinigung der Verordnungstexte verzögerte. Wie in diesem Stadium üblich, bewahren die zuständigen Bundesämter Stillschweigen über den Inhalt der Revision bis zur definitiven Verabschiedung durch den Bundesrat, bzw. die zuständigen Departemente. Inwieweit die von der fial in der Vernehmlassung gestellten Anträge Berücksichtigung fan-

den, wird sich erst bei der Publikation der entsprechenden Pressemitteilung und der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung (AS) zeigen.

Von Abbildungen und "verständigen" Verbrauchern

Die Frage, ob Abbildungen auf Verpackungen – meist geht es um Früchte – täuschend sind, wird immer wieder kontrovers diskutiert und ist auch mit der ersatzlosen Streichung von Art. 34 LKV nicht endgültig geklärt. Zwei neue Gerichtsurteile bringen etwas Licht ins Dunkel. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

FBH – Weitgehend zeitgleich aber unabhängig voneinander sind zwei Gerichtsurteile ergangen, bei denen es um die Frage ging, ob und unter welchen Bedingungen Abbildungen von Früchten bei Lebensmitteln zulässig sind. Beide Gerichte gingen dabei vom Leitbild eines "verständigen, durchschnittlich informierten und aufmerksamen Verbrauchers" aus, welches der EuGH in verschiedenen Grundsatzentscheidungen entwickelt hat.

Zitrusfrüchte auf einem Vitamin C-Präparat

Das Landgericht München hatte auf Klage eines "Verbandes sozialer Wettbewerb e.V.", der die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder auf Lauterkeit des Wettbewerbes auf seine Fahne geschrieben hat, zu beurteilen, ob ein Vitamin C-Präparat mit Abbildung von Zitrusfrüchten den Eindruck erwecke, das enthaltene Vitamin C sei aus natürlichen

Citrusfrüchten gewonnen. Das Gericht erachtete die "Verkehrsauffassung" als massgebend, bei deren Ermittlung auf die Anschauungen des "durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Verbrauchers" abzustellen sei. Dabei handle es sich um eine dem Beweis zugängliche Tatsache, die das Gericht auf Grund eigener Sachkunde und Lebenserfahrung feststellen könne. Der klagende Verband legte das Ergebnis einer Befragung von Konsumenten vor, nach welcher 16 % der Befragten erwarteten, das Präparat sei aus den abgebildeten Früchten hergestellt. Für das Eingreifen des Irreführungsverbots genüge dies nicht. Im Regelfall müsse als Ausgangspunkt eine Quote von einem Viertel bis einem Drittel zu Grunde liegen.

Darreichungsform entscheidend

Für die Abweisung der Klage entscheidend war auch die Darreichungsform. Im Bereich von Vitamin- und Mineralstoffprodukten, die in Tabletten-, Dragée- oder ähnlicher Form angeboten werden, könne nach dem allgemeinen Erfahrungssatz nicht davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden natürlichen Bestandteile enthalten sind (Urteil des LG München I vom 18. Februar 2010; Aktenzeichen: 7 O 1522/09-"Citrusfrüchte").

Erdbeeren auf einem (aromatisierten) Sirup

Ähnlich argumentierte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in einem Beschwerdeverfahren, bei dem es um die Zulässigkeit einer Fruchtabbildung bei einem aromatisierten Sirup ging (Urteil der 3. Abteilung vom 14. Januar 2010,

VB.2009.00564 - www.vgrzh.ch -> Rubrik "Rechtsprechung" + Nummer). Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde gegen eine Beanstandung des Kantonalen Labors Zürich gut, welche noch unter der Geltung von Art. 34 LKV erlassen worden war. Das Urteil lehnt sich stark an die Auslegung des Täuschungsschutzes in der EU an, zumal mit der ersatzlosen Aufhebung von Art. 34 LKV ein weiterer Schritt in der Angleichung an das EG-Recht vollzogen wurde. Von einem "unvoreingenommenen durchschnittlichen Konsumenten" könne erwartet werden, dass er nebst der Fruchtabbildung auch die weiteren Informationen auf der Etiketle, insbesondere die Zusammensetzung des Produktes lese. Der Hinweis auf Aromen in der Sachbezeichnung und die entsprechende Erwähnung in der Zutatenliste, nebst der prozentualen Angabe des Fruchtanteiles (19 %) lasse den interessierten Konsumenten "ohne Weiteres erkennen, dass der fragliche Sirup aromatisiert ist". Eine Täuschung liege somit nicht vor.

Relevanz von Rechtsänderungen während des Verfahrens

Bemerkenswert ist das Urteil auch zur Frage des anwendbaren Rechts. Die Beanstandung erfolgte, als der nun aufgehobene Art. 34 LKV noch Geltung hatte. Grundsätzlich sei zwar die Rechtmässigkeit einer Verfügung nach der Rechtslage zur Zeit ihres Erlasses zu beurteilen. Rechtsänderungen während des Rekursverfahrens sind jedoch auch unter dem Aspekt der Prozessökonomie zu berücksichtigen, wenn der Rekursentscheid andernfalls nur noch theoretische Bedeutung hätte.

Täuschungsschutz unter dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip

In diesem Zusammenhang sind auch die "Erläuterungen" von Interesse, welche zusammen mit der am 19. Mai 2010 verabschiedeten "Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV)" erlassen wurden. Bei einem für die Zulassung nach dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip eingereichten Verpackungsmuster seien grundsätzlich die Bestimmungen über den Täuschungsschutz des Herkunftslandes massgebend. Bereits im Rahmen der Botschaft zur THG-Revision habe der Bundesrat darauf hingewiesen, "dass künftig seitens der Vollzugsorgane unter Berufung auf den Täuschungsschutz keine Massnahmen angeordnet werden dürfen, die über das Ziel hinaus gehen". Dabei sei von einem "durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Konsumenten auszugehen". Von einem solchen Konsumenten kann angenommen werden, dass er auch das Zutatenverzeichnis liest. Zudem reiche es nicht aus, wenn Konsumenten in Einzelfällen irreführt werden könnten.

Warten auf einen Leitfaden zum Thema "Abbildungen"

Anlässlich der Revision der LKV vom 11. Mai 2009, mit der unter anderem der schon lange umstrittene Art. 34 aufgehoben wurde, hatte das BAG in Aussicht gestellt, in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen einen Leitfaden auszuarbeiten, in dem die Kriterien bezüglich der Kennzeichnung von aromatisierten Lebensmitteln und damit insbesondere auch der Zulässigkeit von Abbildungen umschrieben werden sollten. We-

Rohstoffpreisausgleich

gen anderer dringlicher Geschäfte blieb dieses Vorhaben bislang in der Schublade. Die beiden Gerichtsurteile und die Auslegungshilfen zum "Cassis-de-Dijon"-Prinzip würden nun konkretere Anhaltspunkte für einen solchen Leitfaden liefern.

Halbierte AB-Ansätze und ungewisse Perspektiven

Seit dem 1. Mai 2010 werden wegen Budgetproblemen nur noch um 50 Prozent gekürzte Ausfuhrbeiträge ausbezahlt. Die dadurch entstehende Erstattungslücke wird teilweise mit privatrechtlichen Massnahmen kompensiert. Verschiedene Verarbeiter behalten sich die Vermeidung einer Erstattungslücke über den Veredelungsverkehr vor. Eine aus Vertretern der involvierten Bundesbehörden und der privatwirtschaftlichen Akteure gebildete Arbeitsgruppe prüft eine nachhaltige Lösung zur bedarfsgerechten Bereitstellung privatrechtlicher Massnahmen.

FUS – Die Auswertungen der Zollverwaltung (OZD) für die von Januar bis Juli 2010 ausbezahlten Ausfuhrbeiträge liegen vor. Die zu Lasten des Budgets 2010 bereits getätigten Auszahlungen machen 45,7 Mio. Franken aus und liegen 8,1 Mio. Franken über Vorjahr. Die bezahlten Ausfuhrbeiträge restituieren 90'551 Tonnen Rohstoffe, was 40'431 Tonnen über Vorjahr liegt. Die grosse Differenz sowohl bei den ausbezahlten Mitteln als auch bei der restituierten Menge hat damit zu tun, dass anfangs Januar 2010 im Betrag von 18,3 Mio. Franken noch Ausfuhr des Dezembers 2009 zu honorieren waren. Im Dezember 2009 erfolgte Ausfuhr konnten gemäss Vorga-

ben der Ausfuhrbeitragsverordnung noch bis zum 31. Januar 2010 abgerechnet werden. Für den Rest des laufenden Jahres stehen aufgrund der bis jetzt getätigten Auszahlungen noch 24,3 Mio. Franken zur Verfügung. Gemäss Website der OZD sind bei Redaktionsschluss lediglich nur 0,16 Mio. Franken noch nicht zugeteilt.

Halbierte AB-Ansätze seit dem 1. Mai 2010

Nachdem der Bundesrat im März 2010 kein Gehör für das Anliegen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie hatte, die für das Jahr 2010 absehbare, gigantische Erstattungslücke in der Grössenordnung von rund 65 Mio. Franken mit einem Nachtragskredit I teilweise zu kompensieren, hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) mit Wirkung ab dem 1. Mai 2010 halbierte Ausfuhrbeitragsansätze eingeführt. Diese wurden wegen geringer gewordenen Rohstoffpreisdifferenzen seither zweimal angepasst. Die seit dem 1. August geltenden Ansätze sind auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) aufgeschaltet (www.ezv.admin.ch -> Zollinformation Firmen -> Besonderheiten -> Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten -> Publikationen).

Geeignete Massnahmen oder Veredelungsverkehr?

Von den rund 30 Firmen, die bei der OZD Gesuche um Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs für Vollmilchpulver, Magermilchpulver, Weizenmehl und andere Grundstoffe ab dem 1. Mai 2010 stellten,

hat rund die Hälfte ihre Gesuche in Kenntnis zugesicherter privatrechtlicher Massnahmen zurückgezogen oder sistiert. Die vom Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) und dem Schweizerischen Getreideproduzentenverband (SGPV) rechtzeitig beschlossene Massnahme, wonach den Exporteuren vom 1. Mai 2010 an je 100 kg Mehl eine Ergänzungszahlung von Fr. 26.– (vgl. fial-Zirkular vom 15. Juli 2010) zum gekürzten Ausfuhrbeitragsansatz bezahlt wird, hat die meisten Gesuchsteller für Getreidegrundstoffe veranlasst, ihre Gesuche zu sistieren beziehungsweise zurückzuziehen und ein allfällig verbleibendes Rohstoffhandicap selbst zu tragen. Diese Massnahme ist bis zum 30. September 2010 befristet. Der DSM und der SGPV dürften in den nächsten Tagen eine Regelung für das vierte Quartal 2010 kommunizieren.

Gegen zwanzig Veredelungsverkehrsbewilligungen erteilt

Im Bereich der Milchgrundstoffe, wo die Massnahmen im Juni noch nicht ausreichend bezogen auf den einzelnen Grundstoff konkretisiert waren, war die Rückzugsbereitschaft der Gesuchsteller deutlich geringer. Die OZD hat Ende Juni gegen 20 Bewilligungen für die aktive Veredelung von Voll- und Magermilchpulver sowie Weizenmehl erteilt. Es ist davon auszugehen, dass der Veredelungsverkehr für verschiedene Bewilligungsinhaber eine Option für den Fall darstellt, wenn sie sich mit ihren Lieferanten nicht auf Bezugskonditionen einigen können, welche das verbleibende Rohstoffpreishandicap auf eine annehmbare Differenz minimieren.

Konkretisierte Massnahmen im Milchbereich

Im Milchbereich hat die Branchenorganisation Milch (BO Milch) die Schaffung eines Interventionsfonds zur Verhinderung des Veredelungsverkehrs für Milchgrundstoffe beschlossen und das Inkasso für die Finanzierung des Interventionsfonds am 1. Mai 2010 gestartet. Aus dem Interventionsfonds der BO Milch kann für Mai bis Dezember 2010 mit einem maximalen Ertrag von 16 Mio. Franken gerechnet werden. Der Vorstand der BO Milch hat bereits im Juni entschieden, dass für die Berechnung der Ergänzungszahlungen der BO Milch auf die Modalitäten der Verordnung des EFD über die Ausfuhrbeitragsansätze für landwirtschaftliche Grundstoffe abgestellt wird. Die massgebenden Basisansätze der BO Milch je 100 kg Milchgrundstoffe als Berechnungsgrundlage für die Beitragsansätze betragen für Mai bis Juli 2010 Fr. 50.— für Vollmilchpulver, Fr. 200.— für Butter (82 %) sowie Fr. 4.— für Frischmilch in Flüssigprodukten.

Auszahlungen ab Oktober

Währenddem der Basisansatz für Frischmilch in Flüssigprodukten nur für Exporte in die EU gilt, gelten die Basisansätze für Vollmilchpulver und Butter auch für Drittlandexporte. Die ab August 2010 geltenden Basisansätze für die Berechnung der Ergänzungszahlungen werden vom Vorstand der BO Milch später festgelegt. Zur Vornahme der monatlichen Auszahlungen der BO Milch-Beiträge an die Exporteure bedient die EZV die BO Milch jeweils mit den Daten ihrer Abrechnungen. Die effektiven Auszahlungen an die Exporteure erfolgen voraussichtlich ab Oktober

2010. Die Deckung der nach Einrechnung der für einen vollständigen Ausgleich im Jahr 2010 nicht ausreichenden Mittel aus dem Interventionsfonds verbleibenden Erstattungslücke ist gemäss Mitteilung der BO Milch Sache der Verarbeiter und Lieferanten. Sie dürfte seit dem 1. Juli 2010 – je nach konkreten Beschaffungskonditionen – bei Butter bei rund Fr. -.70 je kg, bei Vollmilchpulver in einer Grössenordnung bei etwa Fr. -.50 je kg und bei Magermilchpulver bei rund Fr. -.45 je kg liegen.

Modifiziertes Dualsystem für Butter

Bei Butter gilt seit dem 1. Mai 2010 das modifizierte Dualsystem. Der Exporteur kann zwischen der "Option Ausfuhrbeitrag" und der "Option Veredelungsverkehr" wählen. Entscheidet er sich für die "Option Ausfuhrbeitrag", erhält er den auf 50 % gekürzten Ausfuhrbeitrag sowie den BO Milch-Beitrag für die gesamte Buttermenge und einen Buttercoupon für die halbe Ausfuhrmenge. Auszahlungen von Beiträgen aus dem Interventionsfonds zur Ergänzung des halbierten Ausfuhrbeitrages erfolgen nur gegen Aushändigung der Coupons-Originale. Damit wird sichergestellt, dass mit dem gleichen Coupon nicht noch ein Importanrecht geltend gemacht wird.

Perspektiven für das laufende Jahr

Nachdem sich die Produzenten seit dem 1. Mai 2010 mit bemerkenswerten Beträgen engagieren, ist es am Bund, im Rahmen eines Nachtrags II ein Zeichen zu setzen. Die sich ab 1. Oktober 2010 ergebende Erstattungslücke wurde von der OZD mit 36 Mio. Franken errechnet. Bleibt

es bis für die Zeit von Oktober bis Dezember 2010 bei den auf 50 Prozent reduzierten Ausfuhrbeitragsansätzen, müsste der Bund dafür einen Nachtragskredit II von rund 22 Mio. Franken vorsehen.

Eingaben für Nachtragskredit

Die Schweizer Milchproduzenten (SMP) und der Schweizerische Bauernverband (SBV) sind mit einer auf dem von der OZD eruierten Fehlbeitrag basierenden Eingabe an den Vorsteher des EFD, Bundesrat Merz, gelangt und haben in dieser Höhe einen Nachtragskredit II gefordert. Die fial hat Ende Juni Bundespräsidentin Leuthard und Bundesrat Merz gebeten, eine hochrangige, von Ständerat und fial-Präsident Rolf Schweizer angeführte Unternehmerdelegation zur Besprechung verschiedener Themen wie angemessener Nachtrag II zum Budget 2010, Budget 2011 und Arbeitsteilung betreffend Ausfuhrbeitragsregime zwischen EFD und EVD zu empfangen. Diese fial-Eingabe ist wegen Terminproblemen noch pending. Sie dürfte aber zusammen mit den beiden Schreiben der SMP und des SBV dazu geführt haben, dass der Bundesrat einen Nachtrag II zum Voranschlag 2010 für das Ausfuhrbeitragsbudget prüft. Derzeit herrscht über das Ergebnis Funkstille. Der Bundesrat wird an einer seiner nächsten Sitzungen die Botschaft zum Nachtrag II verabschieden. Bis dann haben wir uns zu gedulden.

Aussichten für das Jahr 2011 und fortfolgende

Für das Jahr 2011 nimmt der Bundesrat gemäss Beschluss vom 23. Juni 2010 für Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse den Betrag von 70 Mio.

Franken in Aussicht, den er schon im Finanzplan hatte. Ob es im Rahmen des Konsolidierungsprogramms (KOP), dessen Umsetzung der Bundesrat im Aufgabenüberprüfungsteil gestützt auf verschiedene Vernehmlassungseingaben auf die Jahre 2012 bis 2014 verschoben hat, zur Kürzung des "Schoggi-Gesetz"-Budgets auf 55 Mio. Franken kommen wird, zeigt sich aufgrund der Botschaft, die der Bundesrat demnächst veröffentlicht. Entscheiden über das Budget 2011 wie auch über das KOP wird aber das Parlament. Im Finanzplan des Bundesrates für die Jahre 2012 bis 2014 stehen die im KOP vorgegebenen 55 Mio. Franken.

Gemischte Arbeitsgruppe prüft nachhaltige Lösung

Nachdem es wegen Finanzknappheit des Bundes seit Jahren an der Bereitschaft fehlt, den vom WTO-Recht her gegebenen Spielraum auszunützen und den Kredit für Ausfuhrbeiträge auf 114,9 Mio. Franken anzuheben, wurde dieser Tage im Rahmen einer vom SBV initiierten "Schoggi-Gesetz"-Sitzung beschlossen, funktionstaugliche Alternativen zu den schon bald chronischen Feuerwehrübungen zur Bereitstellung ausreichender privatrechtlicher Massnahmen zu prüfen. Angedacht ist ein vom vormaligen Chef Agrar- und Europapolitik der Nestlé Suisse

SA, Dr. Daniel Schmocker, an dieser Sitzung skizziertes System, das auf einer Marktsegmentierung und auf Importanrecht-Zertifikaten basiert. Besteht künftig ein von Behörden und Akteuren der Privatwirtschaft (Branchen) festgestelltes Rohstoffpreishandicap, soll der Exporteur für die in Form von Verarbeitungsprodukten ausgeführten Agrargrundstoffen ein Importanrecht-Zertifikat erhalten. Dieses soll übertrag- und abtretbar sein. Durch die Bereitstellung vergünstigter Rohstoffe (B-Milch, B-Mehl) soll ein Anreiz geschaffen werden, dass der Exporteur seine Importanrecht-Zertifikate für die Beschaffung vergünstigter Schweizer Agrarrohstoffe einsetzt und auf den

Voraussichtliche Praxisänderung für Zuckerzollrückerstattungen?

FUS – Seit 1995 werden für Zucker keine Ausfuhrbeiträge nach "Schoggi-Gesetz" mehr ausbezahlt. Stattdessen werden Zollrückerstattungen nach den Modalitäten des besonderen Verfahrens des Veredelungsverkehrs gewährt. Anfänglich mussten die Exporteure ihren Zollrückerstattungsanspruch mit den entsprechenden Einfuhrbelegen geltend machen. Weil die Zuckerimporte im Vergleich zu den für Zollrückerstattungen gemeldeten Mengen immer deutlich höher waren, hat die Verwaltung mit Blick auf den grossen administrativen Aufwand auf die Vorlage von Einfuhrdokumenten zur Auslösung der Zuckerzollrückerstattung verzichtet und sich mit einer globalen Mengenanalyse begnügt. Konkret hat sie sich vergewissert, dass die für die Zollrückerstattungen gemeldeten Mengen die Menge an importiertem Zucker im Dreijahresdurchschnitt nicht überschritten. Zusätzlich wurde vor einiger Zeit zur Absicherung der gegenüber der WTO bestehenden Verpflichtungen noch eine finanzielle Überwachung etabliert. Hier wurden die Zolleinnahmen für Zucker den Zollrückerstattungen gegenübergestellt.

Höher gewordene Zuckerproduktion gebietet Überprüfung

Die in den letzten Jahren mengenmässig angestiegene Schweizer Zuckerproduktion hat im Jahr 2008 erstmals dazu geführt, dass die Menge des Zuckers, für den Zollrückerstattungen gewährt wurden, die importierten Zuckerquanten überstieg. Aufgrund der seit zwei Jahren grösser gewordenen einheimischen Zuckerproduktion besteht die Gefahr, bei Beibehaltung unveränderter Mechanismen einheimischen Zucker zu subventionieren. Eine finanzielle Analyse der entsprechenden Transaktionen (Summe der Zuckerzollrückerstattungen minus Summe der vereinnahmten Zuckerzölle) ergibt derzeit ein negatives Resultat. Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesverwaltung gegenwärtig die Frage, ob eine Praxisänderung erforderlich ist. Diese würde darauf hinauslaufen, dass für Zuckerzollrückerstattungen ab einem zu bestimmenden Stichtag wiederum die Einfuhrbelege vorzulegen wären (sog. Zedierung). Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass Zuckerzollrückerstattungen nur für Drittlandausfuhren und für die vom Protokoll Nr. 2 zum FHA Schweiz – EG nicht erfassten Produkte relevant sind, gilt doch seit dem 1. Februar 2005 im Warenverkehr mit der EU die sogenannte "Doppel-Null-Lösung" für Zucker. Sobald Klarheit über eine Praxisänderung herrscht, wird die fial die Mitglied-Firmen der Branchenverbände informieren.

Swissness

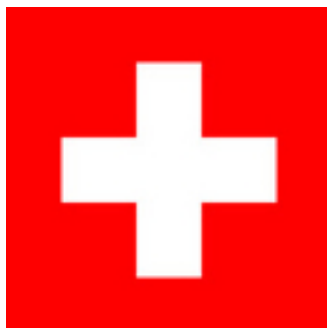
Direktimport ausländischer Rohstoffe verzichtet. Die zu prüfende Lösung wird nahtlos in das geltende Kaskadensystem (Ausfuhrbeiträge nach "Schoggi-Gesetz" -> ausreichende privatrechtliche Massnahmen -> Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs) einzufügen sein. Eine von den involvierten Akteuren einzusetzende Clearingstelle soll die erforderliche Transparenz sicherstellen und darüber hinaus auch die Vermeidung allfälliger Überkompensationen im Auge behalten. Die in Kürze aktiv werdende Arbeitsgruppe wird sich aus Vertretern der Bundesverwaltung (BLW, OZD und SECO) sowie aus Repräsentanten des Milch- und Getreidesektors (SBV, SMP, BO Milch, VMI, SGPV und DSM) sowie aus einer Vertretung der 2. Verarbeitungsstufe zusammensetzen.

Der aktuelle Stand: Parlamentarische Beratung erneut verschoben

Seit dem 25. März 2010, als die Anhörungen in der Rechtskommission des Nationalrates (RK NR) stattfanden, hat sich auf parlamentarischer Ebene wenig bewegt. Die RK NR hat das Geschäft von Ende April zweimal verschoben. Es kommt frühestens im Oktober zur Behandlung. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK NR) führt dieser Tage eine Anhörung durch und diskutiert über einen Mitbericht, den sie zuhanden der RK NR zu erstellen hat.

FUS – Wenig Neues von der parlamentarischen Front. Die RK NR ist auf ihr Vorhaben, am 2. September über die Frage "Eintreten ja oder nein?" zu entscheiden, zurückge-

kommen und hat es erneut verschoben. Aufgrund ihrer noch nicht verplanten Sitzungsdaten kann sie das Geschäft frühestens am 14. oder 15. Oktober 2010 behandeln. Entscheidet sich die RK NR, auf die Vorlage einzutreten, was mit Blick auf die Zielsetzung der Vorlage (Verbesserung des Schutzes der Marke "Schweiz") zu hoffen ist, wird es darum gehen, ob die RK NR die Vorlage en Détail berät oder ob sie sie mit gewissen Abänderungswünschen an den Bundesrat zurückweist oder deren Umsetzung einer einzusetzenden Subkommission überträgt.



Die WAK NR behandelt das Geschäft am 31. August. Sie hört einen Vertreter der IG Detailhandel, eine Firmenverantwortliche aus dem Kanton Aargau und eine Vertreterin einer Konsumentenorganisation aus der Westschweiz an und wird über die Erstellung eines Mitberichtes für die RK NR diskutieren und beschliessen.

Kompromiss mit der Landwirtschaft?

Die fial fordert für Nahrungsmittel die alternative Anwendbarkeit eines Wert- oder Gewichtskriteriums von je 60 Prozent. Sie prüft derzeit im Dialog mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV), ob für wenig verarbeitete Erzeugnisse wie Milch-

Agrarpolitik

produkte, Fleisch, Mehl usw. eine Lösung gefunden werden kann, die sich am 80-Prozent-Kriterium des Bundesrates orientiert. Im Gegenzug würde von den Bauern die Bereitschaft verlangt, für stärker verarbeitete Produkte wie Biscuits, Suppen usw. auf eine Lösung einzuschwenken, die sich an 60 Prozent, sei es für das Gewicht oder den Wert, orientiert. Die Gespräche sind noch im Gang. Nachdem sich eine von der fial vorgeschlagene Lösung für die Abgrenzung zwischen wenig verarbeiteten und stärker verarbeiteten Produkten, die auf dem Zolltarif basiert, für die Exponenten des SBV als ungenügend erwies, werden mit Hochdruck zwei weitere denkbare Lösungen geprüft. Mitte September dürfte klar sein, ob es zu einem für den SBV und die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie annehmbaren Kompromissvorschlag kommt. *Affaire à suivre.*

Breite Diskussion am Tag der Nahrungsmittel-Industrie

Das Thema "Swissness" wird neben den Problemen rund um den Rohstoffpreisausgleich am Tag der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie eingehend diskutiert.

Motion zum Abbruch der Verhandlungen über ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU

Am 16. Juni 2010 hat der SVP-Nationalrat Rudolf Joder eine Motion zum Abbruch der Verhandlungen über ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU eingereicht. Die Motion wurde von 59 Nationalräten mitunterzeichnet.

LH – In seiner Motion zum Abbruch der Verhandlungen über ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU verlangt der SVP-Nationalrat Rudolf Joder folgendes: "Der Bundesrat wird beauftragt, mit Wirkung ab 1. September 2010, die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU abubrechen". Begründet wird die von insgesamt 60 Nationalräten unterstützte Motion damit, dass ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU gravierende Auswirkungen auf die Einkommen der Bäuerinnen und Bauern hätte. Tausende von Landwirtschaftsbetrieben wären gemäss Motionstext in ihrer Existenz akut gefährdet, was durch verschiedene Modellrechnungen des Schweizerischen Bauernverbandes bestätigt werde. Die geschätzten Einkommensverluste von über 1 Mia. Franken seien für die schweizerische Landwirtschaft nicht verkraftbar. Auch die vom Bundesrat initiierte Qualitätsstrategie als Antwort auf die Öffnung gegenüber Europa wird als nicht erfolgsversprechend bezeichnet. Dies zeige die sektorielle Öffnung beim Käse.

Beurteilung der Motion

Die Motion Joder stellt die möglichen negativen Auswirkungen eines Agrarfreihandels klar in den Vordergrund. Demgegenüber blendet sie die Chancen eines allfälligen Freihandelsabkommens für die gesamte schweizerische Ernährungs- wirtschaft sowie die Risiken einer weiteren Öffnung bei der WTO ohne gleichzeitigen Freihandel mit der EU vollständig aus. Gerade auch diese Überlegungen waren es, welche die Mehrheit der fial-Branchenverbände dazu bewegt haben, den Freihandel als ein mögliches Zukunftsszenario

in Betracht zu ziehen und eine Weiterverfolgung zu unterstützen. Ein Abbruch der Verhandlungen im vorliegenden Zeitpunkt wäre aus dieser Optik nicht zielführend.

Wenig überzeugende Argumente

Auch der in der Motion gemachte Vergleich zum liberalisierten Käsemarkt ist zu kurz gegriffen. Relevant ist nicht die Gegenüberstellung der Zunahme der Importmengen gegenüber den Exportmengen, sondern die der exportierten Wertschöpfung gegenüber der importierten Wertschöpfung. Fakt ist, dass die Importe beim Käse stärker zugenommen haben als die Exporte, dass aber vor allem tiefpreisige Käse für den Gastro- und Conviencesektor importiert werden, während die Zunahme im Export eine höhere Wertschöpfung garantiert.

Flexibilisiertes Grenzschutzsystem Mehl – Inkraftsetzung per 1. Juli 2010

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) hat beschlossen, das flexibilisierte Grenzschutzsystem für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung auf den 1. Juli 2010 in Kraft zu setzen. Dieser Entscheid des EVD bzw. die Art und Weise dessen Zustandekommens stiess bei den betroffenen Branchenpartnern auf Erstaunen und grosses Unverständnis.

OS – Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 hat der Bundesrat auf Vorschlag des zuständigen Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) beschlossen, eine Koppelung zwischen

dem Grenzschutzsystem Getreide und dem Grenzschutzsystem Mehl herzustellen und damit eine Flexibilisierung des Grenzschutzsystems herbeizuführen.

Koppelung der Grenzschutzsysteme nicht sachgerecht

Der Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) hat mit Unterstützung der gesamten Branche bereits im Rahmen des Entscheidungsprozesses darauf hingewiesen, dass eine solche Koppelung weder sachgerecht noch zielführend sei. Es werden nämlich zwei Systeme gekoppelt, die in wichtigen Punkten divergieren. So besteht für den Bereich des Rohstoffes Getreide zusätzlich zum Zollschutz ein weiterer Schutzmechanismus in Form einer mengenmässigen Limitierung mittels Importkontingent auf jährlich 70'000 Tonnen Getreide. Demgegenüber gilt im Bereich des verarbeiteten Produktes Mehl ausschliesslich der Zollschutz. Es fehlt damit eine zusätzliche mengenmässige Limitierung, und der Import von Mehl ist damit unbeschränkt möglich. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgestaltung stellt die Koppelung der beiden Grenzschutzsysteme Brotgetreide und Mehl keine sachgerechte Lösung dar.

Forderungen der Branche

Ursprünglich hätte das neue Grenzschutzsystem für Mehl bereits auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt werden sollen. Die Branche hat jedoch eine Verschiebung des Inkraftsetzungsdatums auf 1. Oktober 2009 beantragt. Um den Ernteübergang aus qualitativen Gründen sicherzustellen, müssen die Mühlen für drei bis vier Monate Ware an Lager ha-

ben. Wenn nun bereits auf einen 1. Juli das neue System in Kraft gesetzt wird, hat dies zur Folge, dass die ausländischen Mühlen bereits zu einem tieferen Zollansatz importieren können, im Gegenzug aber die Schweizer Mühlen nach wie vor höherpreisiges Getreide der letzten Ernte verarbeiten müssen. Dies beeinflusst entsprechend die Betriebskalkulationen für die Monate Juli bis September. Ein Inkraftsetzen dieses neuen Grenzschutzsystems hätte damit zwingend auf den 1. Oktober zu erfolgen, damit eine solche Diskriminierung der inländischen Betriebe verhindert werden kann. Das Bundesamt für Landwirtschaft und das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement haben im Jahr 2009 dem Antrag der Branche auf Verschiebung der Inkraftsetzung auf 1. Oktober 2009 aufgrund der vorstehend dargelegten Argumente stattgegeben. Kurz vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Bestimmung auf 1. Oktober 2009 hat sodann das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement informiert, dass die Inkraftsetzung bis auf weiteres verschoben worden ist.

Inkraftsetzungswunsch der Branche stiess auf taube Ohren

Der DSM und die gesamte betroffene Branche haben wiederholt beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und beim Bundesamt für Landwirtschaft interveniert und darauf hingewiesen, dass die Inkraftsetzung des neuen Grenzschutzsystems für Mehl unbedingt auf den Beginn der jeweils neuen Getreidekampagne, sprich auf den 1. Oktober zu erfolgen habe. Ungeachtet der Argumente der Branche haben die Bundesbehörden ein Inkrafttreten auf 1. Juli 2010 beschlossen. Eine zweite wichtige Forderung der Branche lag

darin, einen allfälligen Entscheid bezüglich Inkraftsetzung des neuen Grenzschutzsystems mit einer genügenden Vorlaufzeit den betroffenen Marktteilnehmern zu kommunizieren. Es ist umso bedauerlicher, dass trotz dieser klaren Forderung das Bundesamt für Landwirtschaft und das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement die betroffenen Unternehmen und die gesamte Branche lediglich rund 36 Stunden vor Inkrafttreten des neuen Systems informiert haben. Die Unternehmen sind auf eine vernünftige Vorlaufzeit und entsprechende Planbarkeit für die Anpassung ihrer Produktion und der betriebsinternen Kalkulationen sowie für die Umsetzung der mit einer solchen Änderung einhergehenden Massnahmen im Markt gegenüber Kunden und Lieferanten angewiesen. Die Kurzfristigkeit der Orientierung über den Inkraftsetzungsentscheid ist bei den betroffenen Branchenpartnern auf grosses Unverständnis gestossen.

Herausforderung für die gesamte Wertschöpfungskette

Die schweizerischen Mühlenunternehmen stehen damit in direkter Konkurrenz mit den grossen Getreideverarbeitungsbetrieben im grenznahen Raum. Die schweizerischen Mühlen werden auch in Zukunft alles daran setzen, ihren Abnehmern qualitativ hochwertige Produkte zu konkurrenzfähigen Preisen zu liefern. Dies setzt jedoch auch voraus, dass sich die gesamte inländische Wertschöpfungskette auf diese neue Ausgangslage einstellt und sich gemeinsam für eine starke inländische Getreideverarbeitung und Getreideproduktion einsetzt.

Forschung + Innovation

Erfolgreicher zweiter KTI-Review des Swiss Food Research

Beim diesjährigen Review durch die Experten der Förderagentur für Innovation des Bundes (KTI) zeigte sich, dass Swiss Food Research im Hinblick auf die akquirierten Projekte bereits zu den drei erfolgreichsten Konsortien gehört. Dank des hohen Erreichungsgrades bei den vereinbarten Zielen erhält Swiss Food Research für die Periode von Mitte 2009 bis Mitte 2010 eine Bonifikation von ca. Fr. 280'000.—. Diese Mittel werden für das Akquirieren neuer Projekte eingesetzt.

FBH – Das F&E-Konsortium Swiss Food Research wurde anfangs 2008 von den Forschungsinstitutionen im Lebensmittelsektor und der fial gegründet und im gleichen Jahr durch die KTI anerkannt. Am 17. August erstattete es der KTI Bericht über die zweite Leistungsperiode (1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010). Der Review verlief erneut sehr positiv. Einer der Experten bezeichnete Swiss Food Research sogar als "Shooting-Star" unter den Konsortien. Gemessen an der Anzahl der akquirierten Projekte und der Projektbudgets gehört Swiss Food Research bereits nach zwei Jahren zu den drei erfolgreichsten der insgesamt 11 F&E-Konsortien der KTI. Der hohe Erreichungsgrad bei den vereinbarten Zielen führt dazu, dass Swiss Food Research für die abgeschlossene Periode mit einer Bonifikation durch die KTI im Umfang von etwa Fr. 280'000.— rechnen kann, was die weitere Entwicklung gemäss dem im Frühjahr 2010 verabschiedeten Geschäftsmodell ermöglicht. Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden dabei vollständig in die Akquisition von neuen Projekten im

Rahmen der im Sommer 2009 verabschiedeten "strategischen Forschungsagenda 2009-2020" der nationalen Technologie Plattform "Food for Life Switzerland" investiert.

Unsicherheiten wegen "Ranking" sind unbegründet

Bei der Förderagentur für Innovation KTI des Bundes wurden in den letzten Monaten sehr viele Beitragsgesuche eingereicht. Da nicht mehr Geld zur Verfügung steht, wurde bei der Evaluation der Projekte zusätzlich ein Ranking eingeführt. Bis heute wurde dieses Ranking allerdings bei den Projekten aus dem Lebensmittelsektor noch nie angewandt – ein klares Indiz für die strategische Bedeutung des Lebensmittelsektors bei der Innovationsförderung und für die unvermindert guten Erfolgchancen der Beitragsgesuche aus unserer Industrie. Die wichtigsten Kriterien bei der Evaluation der Projekte sind der Innovationsgehalt, die wissenschaftliche Qualität und die Marktrelevanz. Beim Review zeigte es sich, dass häufig der Businessplan der Schwachpunkt bei den Beitragsgesuchen aus dem Lebensmittelsektor ist.

Swiss Food Research Call 2010

Zur Förderung des Wissensaustauschs zwischen Hochschul-Forschern und Produktentwicklern in Unternehmen lanciert Swiss Food Research neu einen jährlichen "Call", dem Nachfolgeinstrument des Transferkollegs 2009 über "Food Processing" der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW). Damit unterstützt Swiss Food Research Erfolg verheissende innovative Projekte in einer sehr frühen Phase mit einem Geldbetrag und

verschafft den Entwicklern die Möglichkeit, ihre Projekte mit Fachkollegen kritisch zu diskutieren und sich von Experten beraten zu lassen. In diesem Jahr wurden bis zum Termin vom 15. Juni 34 Anträge eingereicht; davon werden nun 9 finanziell und fachlich unterstützt. Am 11. und 12. November 2010 findet ein Workshop mit den Projektinitianten statt.

Professionelle Strukturen

Massgebend für die erfolgreiche Entwicklung von Swiss Food Research ist die mit insgesamt 90 Stellenprozenten zwar kleine, aber effektive und effiziente Geschäftsstelle in Liebfeld mit Frau Dr. Silvie Cuperus und den beiden Co-Präsidenten Dr. Jean-Claude Villettaz und Dr. Hans-Peter Bachmann. An der Vereinsversammlung vom 1. Juni 2010 wurden

SWISS FOOD RESEARCH

die beiden Co-Präsidenten für drei Jahre wiedergewählt. Weiter wurde der Studiengang "Ernährung & Diätetik" der Berner Fachhochschule, Bereich Gesundheit, als neues Mitglied aufgenommen. Swiss Food Research schafft für den Lebensmittelsektor einen einfachen und raschen Zugang zu den kompetentesten Fachleuten aus den wissenschaftlichen Institutionen, der bestmöglichen Infrastruktur (Pilotplants und Analytik) und einer finanziellen Unterstützung durch die zuständigen Förderquellen. Weitere Informationen und Kontaktangaben finden Sie auf der Homepage von Swiss Food Research: www.foodresearch.ch

Berufsbildung

Anhaltendes Interesse am Aus- und Weiterbildungsangebot in der Nahrungsmittel-Industrie

Die Aus- und Weiterbildung in der Nahrungsmittel-Industrie erfreut sich weiterhin eines guten und zunehmenden Zuspruchs. Sowohl in der dreijährigen Grundausbildung zum Lebensmitteltechnologe wie bei den Lebensmittelpraktikern mit zweijähriger Lehre sind auf Beginn des neuen Lehrjahres steigende Lehrlingszahlen zu verzeichnen. Für die ersten "Berufsprüfungen" nach dem neuen Reglement haben sich 39 Kandidaten eingeschrieben.

FBH – Das Aus- und Weiterbildungsangebot in der Nahrungsmittel-Industrie ist in den letzten Jahren stark ausgebaut worden. Nebst der bewährten dreijährigen Grundausbildung zum Lebensmitteltechnologe mit Eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFA), bietet die Arbeitsgemeinschaft LMT seit dem Sommer 2009 auch die zweijährige Ausbildung zum Lebensmittelpraktiker an, mit der ein Berufsattest (EBA) erworben wird.

Die aktuellen Lehrlingszahlen

In diesen Tagen beginnen bei den Lebensmitteltechnologe 88 Lernende die Ausbildung, verglichen mit 81 im Vorjahr (nun 2. Lehrjahr) und 72 im Jahr 2008 (nun 3. Lehrjahr). Der erste Jahrgang der Lebensmittelpraktiker hat im Juni die Lehrabschlussprüfungen in Wädenswil und Grangeneuve abgelegt. Die Resultate der 19 Absolventen in der Deutschen Schweiz und der 3 Kandidaten in der Romandie werden in einigen Wochen vorliegen. Für das neue Lehrjahr sind in Wädenswil 28

fial intern

Lernende neu eingeschrieben und 21 Lernende beginnen das 2. Lehrjahr.

Beeindruckende Interessentenzahl für die neue Berufsprüfung

Nicht minder nachgefragt sind die Weiterbildungsstufen nach der vom BBT im April 2009 genehmigten neuen Prüfungsordnung für die Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen. Nach dem Besuch der von der AG LMT in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum Wädenswil angebotenen Vorbereitungskursen haben sich 39 Absolventen zu ersten Berufsprüfungen gestellt. Auch hier werden die Ergebnisse in einigen Wochen vorliegen. Die Anmeldefrist für die Vorbereitungskurse zu den ersten Höheren Fachprüfungen, die im Frühjahr 2011 abgenommen werden, läuft bis Mitte September 2010. In der Westschweiz bietet das Institut Agricole Grangeneuve die gleichen Weiterbildungsmöglichkeiten mit einer einjährigen Verschiebung an. Auf die Berufsprüfung vom Frühjahr 2011 bereiten sich ab dem Herbst 2010 8 Kandidaten vor.

Messestand der AG LMT

FBH – Die Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologien (AG LMT) verfügt über einen attraktiven Messestand mit verschiedenen flexibel einsetzbaren Elementen. Der Messestand eignet sich für Auftritte an Berufsbildungsmessen oder firmeninternen Präsentationen. An der Berufsausbildungsmesse Bern (BAM 10. bis 14. September 2010) wird er von den Berner Ausbildungsbetrieben eingesetzt.

Der Messestand steht auch Mitgliedfirmen der fial zur Verfügung. Pro Veranstaltung verrechnet die AG LMT eine Miete von CHF 550.–. Eine Dokumentation zum Messestand und weitere Informationen dazu erhalten Sie beim Sekretariat der AG LMT, Elfenstrasse 19, 3000 Bern (031 352 11 88). Das Sekretariat nimmt Buchungen entgegen. Die Standeinrichtungen sind jeweils durch den Verwender beim Institut agricole de Grangeneuve (IGA), 1725 Posieux, abzuholen und dort wieder zurückzugeben.

fial-Statistik 2009

FUS – Dieser Tage ist die fial-Statistik 2009 erschienen. Sie illustriert die wirtschaftliche Bedeutung der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie, dokumentiert die Zahl der Firmen, die Anzahl der Beschäftigten, die Bruttolohnsummen, die Umsätze und Ausfuhranteile im Total aller Branchen, die Umsätze ausgewählter Branchen sowie die von der Nahrungsmittel-Industrie zugunsten der Landwirtschaft und weiterer Kreise erbrachten Leistungen.

Die Ergebnisse im Überblick

Der Gesamtumsatz der von der fial-Statistik erfassten Firmen ist gegenüber Vorjahr um 2,1 % auf 18,376 Mia. Franken angestiegen. Währenddem die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie im Inland ihren Umsatz um 4,8 % auf 15,297 Mia. Franken steigern konnte, war im Exportbereich eine Umsatzeinbusse von 9,6 % hinzunehmen. Der Exportumsatz 2009 belief sich noch auf 3,079 Mia. Franken. Die Zunahme der Inlandumsätze und die geschrumpften

Exportumsätze verminderten den wertmässigen Anteil der Exportgeschäfte am Gesamtumsatz von 19 auf 17 %. Die Anzahl der Firmen ist weitgehend konstant geblieben. Mehr oder weniger unverändert blieb auch die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die fial-Statistik 2009 ist auf der fial-Website aufgeschaltet: www.fial.ch -> Statistiken

"Ernährungsplattform" auf der fial-Website

FUS – Das Thema "Ernährung und Übergewicht" wird in der fial seit dem Jahr 2004 als besondere Herausforderung bearbeitet. Der fial-Vorstand hat dafür eine seither periodisch tagende interdisziplinäre Arbeitsgruppe Ernährung eingesetzt, die hauptsächlich aus Fachleuten der Bereiche Ernährungsberatung, Ernährungswissenschaften, Marketing und Produktentwicklung besteht. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Ernährung wurde auf der fial-Website (www.fial.ch) die Rubrik "Ernährungsplattform" eingerichtet. Sie bietet den Mitglied-Firmen der Branchenverbände die Möglichkeit, die von ihnen getroffenen Massnahmen, mit welchen sie einen Beitrag zur Linderung der Fettleibigkeits- und Übergewichtsproblematik leisten, zu kommunizieren.

Weitere Inhalte

Unter der Rubrik "Ernährungsplattform" ist ferner das aktuelle fial-Positionspapier zum Thema "Ernährung und Übergewicht" aufgeschaltet. Es formuliert die Erwartungen an die verschiedenen Akteure wie Nahrungsmittelhersteller, Behörden, Eltern und Lehrkräfte. Im Weiteren

Messen

findet sich daselbst auch der von der Arbeitsgruppe Ernährung entwickelte fial-Ideenkatalog, der auf sieben Handlungsachsen basiert. Er umfasst rund 50 Ideen für konkrete Firmenaktivitäten.

Einladung an die Firmen

Die Mitglied-Firmen der Branchenverbände sind eingeladen, ihre konkreten Aktivitäten zum Thema "Ernährung und Übergewicht" auf der fial-Website zu veröffentlichen. Textvorschläge (maximal 650 Zeichen inklusive Leerschläge) können Frau Monika Schär von der fial-Geschäftsstelle Münzgraben 6 (monika.schaer@chocosuisse.ch) zugestellt werden. Die fial wird basierend darauf in deutscher und französischer Sprache einen Firmeneintrag vorbereiten und diesen nach Einholung des Einverständnisses der einsendenden Firma aufschalten. Mit einer grösseren Zahl an Firmeneinträgen kann die fial in der heiklen Übergewichtsdebatte insbesondere gegenüber Medienschaffenden die Glaubwürdigkeit des Engagements der Nahrungsmittel-Industrie steigern.

Gulfood 2011

Seit 1987 wird in Dubai die Gulfood organisiert. Sie ist die grösste und wichtigste Messe in der Region der Vereinigten Arabischen Emirate im Bereich der Food-, Drink- und der Hotel- und Gastrobedarf-Branche.

Ausführliche Informationen zur Gulfood 2011, welche vom 27. Februar bis 2. März 2011 in Dubai stattfindet, sind auf der fial-Website aufgeschaltet: www.fial.ch -> Dokumente -> Veranstaltungen / Messen.

fial-Agenda

Die fial-Agenda umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Freitag, 3. September 2010:

Tag der Wirtschaft economiesuisse in Basel.

Montag, 27. September 2010:

Tag der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie in Bern.

Mittwoch, 13. Oktober 2010:

Vorstandssitzung und a.o. Mitgliederversammlung fial in Bern.

Donnerstag, 14. Oktober 2010:

Sitzung der Kommission Wirtschafts- und Agrarpolitik in Bern.

Dienstag, 2. November 2010:

Aussprache der fial mit Delegationen des VKCS und des BAG in Bern.

Donnerstag, 11. November 2010:

Sitzung der Kommission Lebensmittelrecht in Bern.

Dienstag, 30. November 2010:

Parlamentariergruppe der fial in Bern (auf besondere Einladung).

Mittwoch, 1. Dezember 2010:

Sitzung der Arbeitsgruppe Ernährung in Bern.

Grübel on the road ...



(Der Bund, 27. August 2010)